

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 293

Bearbeiter: Julia HeKarsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 293, Rn. X

BGH 2 StR 328/22 - Beschluss vom 9. November 2022 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 17. Mai 2022
 - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in fünf Fällen schuldig ist, davon in einem Fall in zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, und
 - b) hinsichtlich der Einziehungsentscheidung dahin ergänzt, dass der Angeklagte in Höhe von 132.790 Euro als Gesamtschuldner haftet.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freispruch im Übrigen wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht 1
geringer Menge in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt und zudem
eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten
hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349
Abs. 2 StPO).

Die auf die Sachrüge des Angeklagten veranlasste Überprüfung des Urteils führt zur Abänderung des Schuldspruchs und 2
zum Entfallen der Einzelstrafe im Fall II.5 der Urteilsgründe. Ferner bedarf die Anordnung der Einziehung des Wertes von
Taterträgen der Korrektur.

1. Die Strafkammer ist ohne nähere Begründung von einer tatmehrheitlichen Begehung der Taten in den Fällen II.5 und 3
II.6 der Urteilsgründe ausgegangen. Dabei hat es nicht in den Blick genommen, dass sowohl der Verkauf von 2,2 kg
Haschisch wie auch das ernsthafte Angebot zum Erwerb von 300 Gramm Kokain am 7. Mai 2020 an den unbekannt
gebliebenen EncroChat-Nutzer „w.“ über ein EncroChat-Handy erfolgte. Nähere Einzelheiten dazu teilt die Strafkammer
weder in den Feststellungen noch in der Beweismwürdigung mit, die sich in den insoweit inhaltsleeren Hinweisen auf das
Geständnis und die im Selbstleseverfahren eingeführten Chatnachrichten des Angeklagten und seiner
Kommunikationspartner erschöpft. Der Umstand, dass beide Betäubungsmittelgeschäfte am gleichen Tag gegenüber
demselben Geschäftspartner mittels eines EncroChats-Handy initiiert worden sind, lässt es als naheliegend, jedenfalls
als möglich erscheinen, dass dies in einem einzigen Gespräch an diesem Tag geschehen ist. Das bereits mit dem
Telefonat vollendete Handeltreiben, bezogen auf verschiedene Betäubungsmittelmengen, führt auf Grund der teilweisen
Identität der tatbestandlichen Ausführungshandlungen zur Tateinheit im Sinne des § 52 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom
24. Januar 2017 - 3 StR 487/16, NStZ 2017, 711, 712).

Der Senat sieht davon ab, die Sache zu weiterer Aufklärung aufzuheben und zurückzuverweisen. Um jede Beschwer des 4
Angeklagten auszuschließen, ändert der Senat den Schuldspruch und nimmt eine tateinheitliche Begehung der Taten in
den Fällen II.5 und II.6 der Urteilsgründe an. § 265 StPO steht nicht entgegen, da der geständige Angeklagte sich nicht
anders hätte verteidigen können.

2. Die Änderung des Schuldspruchs führt zum Entfallen der Einzelstrafe im Fall II.5 der Urteilsgründe (zwei Jahre und drei 5
Monate Freiheitsstrafe). Dies lässt angesichts der bestehenbleibenden Einzelstrafen (drei Jahre, drei Jahre neun
Monate, ein Jahr und drei Monate, zwei Jahre und neun Monate sowie zwei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe) die
Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten unberührt.

3. Entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts war die Entscheidung über die Einziehung des Werts von 6
Taterträgen hinsichtlich der Fälle II.2 und II.5 der Urteilsgründe in Höhe von 132.790 Euro um eine gesamtschuldnerische

Haftung zu ergänzen.